

impedimentum communiter vel quasi communiter pro vere dubio habetur. Scilicet doctrina, secundum quam sufficit, ut impedimentum dubie existat seu probabiliter desit, ansam dat matrimonii invalidis; quandoquidem plures pro probabili habent quod vere probabile non est; quae quidem difficultas eo magis urgeri potest quod, uti alibi fuse exposuimus (De Minusprobabilismo², p. 14—17), vox „probabilis“ valde vaga est, immo a diversis diverso sensu accipitur.“

Schließlich ist es unsicher, was gefordert wird und was genügt für die probabilitas iuris, welche die Kirche sicher suppliert. Gilt es für ganz neue Dekrete? Genügt probabilitas intrinseca? Wird gefordert probabilitas extrinseca? Wird satis communis sententia gefordert oder maior pars theologorum? Folglich ist es auch unsicher, ob in unserem Falle die Kirche suppliert hat; es war daher dem Albertus extra casum neccesitatis unerlaubt, die Absolution zu geben; in casu neccesitatis konnte er sie sub conditione geben.

Roermond (Holland). M. van Grinsven, C. S. S. R.

IX. (Alte Choralbücher.) Der Pfarrer der Gemeinde B. schreibt an den Chorregenten von G.: „Wie ich höre, wollen Sie heuer zu Ostern in Ihrem Chore die vatikanische Choralausgabe einführen. Da Sie bisher nach der Medizäa gefungen haben, werden Sie nunmehr für die alten Choralbücher der Medizäa keine Verwendung mehr haben. Ich bitte Sie daher, mir diese um billigen Preis abzutreten, da sie auf unserem Chore noch lange gute Dienste leisten können.“

Die Antwort des Chorregenten wird von der Stellung abhängen, die er in der Frage über die Verwendung der außer Gebrauch gesetzten Medizäaausgabe einnimmt. Der Verkauf brächte allerdings einigen materiellen Vorteil; jedoch ist das Prinzip, daß die in einer Kirche abgeschafften Medizäabücher für eine andere Kirche noch gut genug seien, an sich zu verwerfen. Durch das Motu proprio Pius' X. vom 22. November 1903 wurde der traditionelle Choral wieder in seine alten Rechte feierlich eingesetzt: „Ihn hat die römische Kirche von den Vätern des Altertums geerbt, ihn hat sie im langen Lauf der Jahrhunderte mit größter Sorgfalt in den liturgischen Büchern gehütet, ihn bietet sie als ihr Eigentum den Gläubigen unmittelbar dar, ihn hat sie für einige Teile der Liturgie ausschließlich bestimmt, und die neuesten Studien haben ihm mit so großem Erfolge seine ursprüngliche Unversehrtheit und Reinheit wiedergegeben. . . . Deshalb ist der alte traditionelle (traditione receptus) gregorianische Gesang beim Gottesdienste im weiten Umfang wiederherzustellen“ (Motu proprio, II, p. 3). Für den Kenner der Verhältnisse war es sofort klar, daß durch diese Worte die Medizäa ihres offiziellen Charakters entkleidet wurde, denn sie macht keinen Anspruch darauf, traditioneller Gesang zu heißen, und kann keinen

Anspruch darauf machen, weil sie sich bewußt und absichtlich in Gegensatz zur Tradition des Mittelalters stellt. Nur war es jetzt fraglich, welche Ausgabe an Stelle der Medizäa treten sollte. Einen Augenblick schien es, als sollte nun keine offizielle Ausgabe mehr veranstaltet werden, sondern jede Kirche die freie Wahl unter den vorhandenen Privatausgaben mittelalterlicher Handschriften haben. So wurde tatsächlich mancherorts sofort der Benediktinerchoral in der Ausgabe von Solesmes eingeführt; noch am 1. Jänner 1904 erhielt ein ähnliches neues Privatunternehmen die päpstliche Gutheißung, da die von Professor P. Wagner aus deutschen Handschriften herausgegebenen Gefänge des Ordinarium Missae ausdrücklich approbiert wurden. Am 8. Jänner wurden die Bestimmungen des Motu proprio noch genauer präzisiert, indem erklärt wurde, Pius X. habe durch sein Motu proprio den ehrwürdigen gregorianischen Gesang auf Grund der Handschriften nach dem alten kirchlichen Gebrauche glücklich wiederhergestellt — feliciter restituit —, ein Ausdruck, der seitdem für die Stellung Pius' X. in der Choralentwicklung typisch geworden ist. Damit aber gar kein Zweifel mehr obwalten könne, daß die Medizäa den „ehrwürdigen gregorianischen Gesang auf Grund der Handschriften“ nicht enthalte, wurden in demselben Dekrete vom 8. Jänner 1904 (Nr. 4131) alle Privilegien und Empfehlungen des Apostolischen Stuhles zugunsten der „neueren Formen“ des Chorals widerrufen und deren Gebrauch nur so lange gestattet, bis an deren Stelle der ehrwürdige gregorianische Gesang auf Grund der Handschriften tritt.

Erst auf dem Chorkongresse zu Rom im Frühjahr 1904 reiste der Entschluß, an Stelle der früheren offiziellen, nunmehr verbotenen Medizäaausgabe eine neue, der kirchlichen Tradition und handschriftlichen Ueberlieferung entsprechende Ausgabe zu veranstalten. Am 25. April 1904 (Authentische Dekrete der Ritenkongregation, Nr. 4134) teilte Pius X. in einem neuen Motu proprio diesen Entschluß der katholischen Welt mit. Diese Ausgabe soll nun für alle Kirchen verpflichtend sein. Seit dem Jahre 1905 begann sodann diese Ausgabe tatsächlich zu erscheinen, am 14. August 1905 (Dekret Nr. 4168) das Kyriale, am 7. August 1907 (Dekret Nr. 4203) das Graduale, am 8. Dezember 1912 das Antiphonale für die Tageshoren, dem am 3. April 1911 der im Antiphonale größtenteils wiederholte Cantorinus Romanus vorausgegangen war. Die Einführung des vatikanischen Graduale wurde noch in einem besonderen Dekret oder Brief — Decretum seu Litterae — vom 8. April 1908 (Nr. 4217) zur Pflicht gemacht und eingeschärft: „Weil es Sache der kirchlichen Oberhaupten ist, den Gebrauch und die Verbreitung dieses Graduale bei dem ihnen anvertrauten Klerus und Volk zu fördern und zu leiten, stellt ihnen die heilige Ritenkongregation im Auftrage unseres Heiligen Vaters die Normen und hauptsächlichsten Vorschriften über die Einführung dieser Ausgabe zur Beachtung

vor.... 1. Die vatikanische Ausgabe des Graduale oder jede beliebige andere, welche rechtmäßig und mit Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen dieselbe typische Ausgabe widergibt, hat an Stelle der gegenwärtig in Gebrauch stehenden Ausgaben zu treten. 2. Die Hochwürdigsten Oberhirten haben dafür zu sorgen, daß die Diözesanpropriien in Uebereinstimmung mit der typischen vatikanischen Ausgabe hergestellt werden. Durch dieses hier vorliegende neueste Dekret wird der Gebrauch dieses Graduale derart vorgeschrieben, daß die vatikanische Ausgabe oder deren rechtmäßiger Nachdruck sobald als möglich an die Stelle aller andern beliebigen Ausgaben, die sogenannte „Medizäa“ keineswegs ausgenommen, treten müsse; daher können die übrigen Gradualausgaben nicht mehr wieder gedruckt, noch weniger von den hochwürdigsten Oberhirten approbiert werden. Die vor dem Erscheinen des typischen Graduale gnädig gewährten Erlaubnisse können durchaus nicht die erwähnten allgemeinen Bischöflichen außer Kraft setzen.“ Endlich wird in demselben Dekrete noch besonders die Pflege des Choralgesanges — natürlich nur des traditionellen! — in Domkirchen empfohlen.

Die rechtliche Stellung der Choralbücher ist daher folgende. Alle Gesänge, welche in der vatikanischen Choralausgabe enthalten sind, dürfen nur nach dieser und nicht nach irgendeiner andern Ausgabe gesungen werden. Jene Gesänge aber, wie z. B. die Matutin in den drei letzten Tagen der Karwoche und zu Ostern und Weihnachten, sind nach einer traditionellen Ausgabe zu singen. Die Psalmodie ist natürlich auch hier nach der Vatikana einzurichten, denn der „Cantorinus Romanus“ verpflichtet auch für die Matutin; auch ist es praktisch unmöglich, gleichzeitig nach zwei verschiedenen Prinzipien zu psallieren. Für die übrigen Gesänge steht die Wahl der traditionellen Ausgabe frei; es steht aber **nicht** frei, diese Gesänge noch nach der Medizäa zu singen. Denn für diese Gesänge, die bisher noch nicht in der vatikanischen Ausgabe erschienen sind und in absehbarer Zeit auch kaum erscheinen dürften, dauert noch der Rechtszustand fort, wie er vom 22. November 1903, bezw. 8. Jänner 1904 bis 25. April 1904 bestand. Damals waren für alle Teile des Choralgesanges die Empfehlungen des Apostolischen Stuhles zugunsten der „neueren Formen“ des Chorals (darunter besonders Medizäa) widerrufen und deren Gebrauch nur so lange gestattet, bis an deren Stelle der ehrwürdige gregorianische Gesang auf Grund der Handschriften tritt. Der „ehrwürdige gregorianische Gesang auf Grund der Handschriften“ ist aber nicht nur in der vatikanischen Ausgabe enthalten, sondern in jeder, die handschriftliche Tradition gewissenhaft wiedergebenden Ausgabe. Wenn also für einzelne Teile des Offiziums, speziell für die Matutin der Osterzeit und der heiligen Christnacht, noch keine vatikanische Ausgabe erschienen ist, folgt daraus nicht etwa, daß dafür noch die Medizäa beibehalten werden darf, sondern nur, daß man für diese Teile zu einer andern

traditionellen Ausgabe, z. B. jener der Mönche von Solesmes greifen müsse, bis auch diese Teile einmal in der Batikana erschienen sein werden. Die Medizäa ist also auf der ganzen Linie zurückgedrängt, es gibt gar keine Funktion, bei der sie noch rechtmäßig gebraucht werden kann; wo es dennoch geschieht, dauert noch immer die Pflicht fort, „sobald als möglich an die Stelle aller andern beliebigen Ausgaben, die ‚Medizäa‘ keineswegs ausgenommen“, die vatikanische, und nur in ihrer Ermanglung eine andere traditionelle Ausgabe treten zu lassen.

Wird also irgendwo, wenn auch erst spät, die Batikana und für die noch ausstehenden Partien eine traditionelle Ausgabe eingeführt, können die dadurch überflüssig gewordenen Bücher der Medizäa nicht dazu verwendet werden, in einer andern Kirche den Gebrauch der Medizäa noch länger fortbestehen zu lassen oder gar erst neu einzuführen. Denn es gibt keine Kirche, auch keine noch so arme Dorfkirche, welche gut genug dafür wäre, was nun einmal von der Kirche abgeschafft und verboten ist. Ist die Medizäa im Dome unzulässig, ist sie es auch in jeder Landpfarre. Die kirchlichen Behörden kennen hier keine Klassifikation von Kirchen. Wie überall dasselbe Messbuch zu verwenden ist, wie überall das ungesäuerte Brot und reiner Wein als eucharistische Elemente zu verwenden sind, ist auch überall derselbe Choral in Anwendung zu bringen, und kein Choralbuch, das eine Kirche außer Gebrauch stellt, ist für eine andere „noch gut genug“. Der Chorregent von G. muß also auf den geringen materiellen Nutzen verzichten, den ihm oder seiner Kirche der Verkauf der „alten Choralbücher“ bringen würde. Würde der Ankauf der Medizäa aus der Kirchenkasse erfolgen, könnte keine Diözesanbehörde bei Durchsicht der Kirchenrechnungen einen solchen Ankauf an sich billigen. In der Revision der Kirchenrechnungen hat ja jede Diözese ein Mittel in der Hand, den pflichtmäßigen Ankauf der traditionellen Choralbücher zu kontrollieren und nach Umständen zu urgieren.

Die alten Choralbücher, speziell die Medizäa, sind so außer Gebrauch zu setzen, daß sie nie und nirgends wieder im Gottesdienste auftauchen können. Daz es der Kirche bei Abschaffung der Medizäa nicht um einen vorübergehenden Tagesserfolg, sondern um eine dauernde Restauration des kirchlichen Gesanges zu tun ist, daß dabei hohe liturgische und ästhetische Interessen auf dem Spiele stehen, davon vermag sich auch der unmusikalische Priester ungeschwierig zu überzeugen, wenn er nicht die kleine Mühe scheut, eine halbe Stunde lang irgend eine traditionelle Ausgabe mit der Medizäa zu vergleichen. Die traditionellen Ausgaben bemühen sich im allgemeinen, die Ueberlieferung der ihnen handschriftlich vorliegenden Melodie wiederzugeben. In diesen waltet teils ein bestimmte Formen beherrschendes Gesetz, teils künstlerische Freiheit. Die Medizäa kehrte diese beiden Momente gerade um. Wo die Choraltradition an ein Gesetz gebunden ist,

huldigt die Medizäa der Freiheit, wo die Choraltradition Freiheit läßt, drängt die Medizäa die Melodien in den Zwang aprioristischer Theorien. So z. B. kennt die Choraltradition für die acht Melodieformeln der Psalmodie im Introitus wirklich eben acht Formeln, welche in jedem Introitus genau nach den gleichen Gesetzen dem jeweiligen Texte angepaßt werden. Die Medizäa ändert diese Formeln nach Willkür, zerreißt Notengruppen in einzelne Noten, verbindet einzelne Noten zu Gruppen, ohne jedes Gesetz. Dagegen stand es jederzeit dem Komponisten frei, ein Choralstück in irgendeinem Tone ohne Rücksicht auf den Schlußton zu beginnen. Die Medizäa geht von dem vollständig aprioristischen Grundsatz aus, jedes Choralstück müsse mit demselben Tone beginnen, mit dem es schließt; daher wird einfach am Anfang nach Belieben eine Note beigefügt oder weggelassen, mag es auch unumstößlich feststehen, daß der Komponist selbst anders schrieb und daß man im ganzen Mittelalter anders gesungen. Ueber das Prinzip, daß die langen Notengruppen zu kürzen oder wenigstens von unbetonten auf betonte Silben zu verschieben seien, mag man verschiedener Ansicht sein. Tatsache ist, daß die Anwendung dieses Prinzips in der Medizäa die Melodien rücksichtslos verstümmelt hat. Die sinnvolle melodische Linie, der kunstvolle architektonische Bau der mittelalterlichen Melodie wurde dadurch gewöhnlich zerstört und durch sinnlose, unrhythmisiche und ungegliederte Tonreihen ersetzt. Der feine Unterschied zwischen den traditionellen liturgischen Formen, Introitus und Graduale, Offertorium und Kommunio sc. wurde, weil nicht mehr verstanden, einfach unberücksichtigt gelassen und alle Formen zusammengeschlagen, um einer formlosen Tonmasse zu weichen, welche nun nach Belieben Introitus oder Graduale abgeben konnte, weil sie in der Tat keines von beiden war. Das Schlimmste ist aber, daß alle diese Grundsätze grundsätzlich durchgeführt wurden und die Medizäa von schreienden Widersprüchen in sich selbst geradezu stroht. Man vergleiche nur einmal in einem „Officium Hebdomadae sanctae“ das „Christus factus est“, wie es als Graduale in der Gründonnerstagsmesse und am Schlusse der Laudes in den Trauermetten zu singen ist. Man macht dabei die überraschende Entdeckung, daß nach der Medizäa dieselbe Melodie vor- und nachmittags anders zu singen ist. Niemand, auch nicht der ganz Musikfondige, der noch vom Unwert der Medizäa nicht ganz überzeugt ist, möge es unterlassen, diesen Vergleich zu machen; es genügt, das Notenbild nur zu sehen, um sofort die Oberflächlichkeit der Arbeit zu erkennen. In ähnlicher Weise kann man das „Haec dies“ als Graduale am Ostersonntag und als Teil der Ostervesper vergleichen. Würde z. B. in einer Domkirche Terz und Hochamt am Ostermontag choraliter nach der Medizäa gesungen, müßten die Sänger für die Terz nur ganz wenig eine andere Melodie lernen als für das Hochamt. Wie das eine Erleichterung für den Sänger sein soll, bleibt dem Musiker ein Rätsel, zumal es sich um ganz minutiose Kleinig-

keiten handelt, die es ganz unmöglich machen, die Melodie in beiden Varianten auswendig zu können. Eine sinnvolle Melodie, auch ohne Text, prägt sich dem Gedächtnis eines guten Sängers leicht und schnell ein. Die ganz unmotivierten Varianten ein und derselben Melodie zu merken und zu lernen, ist einfach doppelte Arbeit. Vorläufig mögen diese Bemerkungen genügen, um zu beweisen, wie wohl begründet die endgültige Abschaffung der Medizäa war. Musiker verweise ich auf meine weiteren Ausführungen in der „Musica divina“, Märzheft 1915: „Erinnerungen an die Medizäa in der Karwoche.“ Was die von Musiklaien so oft geglaubte Schwierigkeit betrifft, die langen Tonreihen der Batikana zu singen, mache ich hier nur darauf aufmerksam, daß diese Tonreihen keine einzigen Interwalle haben, die nicht auch in den ganz einfachen Gesängen vorkommen; sie sind aber viel leichter vorzutragen als die „gekürzten Tongruppen“ der Medizäa, weil sie eine logische musikalische Gliederung aufweisen, während die Tongruppen der Medizäa, meist der musikalischen Logik bar, gar keinen musikalischen Sinn ergeben. Nirgends auf der ganzen Welt gibt es eine Kirche, für welche diese Ausgabe noch gut genug ist.¹⁾

Karlsruhe.

Drinkwelder.

X. (Kalendarium, Brevier und Messbuch der Tertiarpriester.) Das Interesse für den Dritten Seraphischen Orden erfaßt immer mehr auch den Weltklerus. Nun genießen bekanntlich die Tertiarpriester das Privileg, sind aber dazu nicht verpflichtet, das Römisch-Seraphische Kalendarium, Brevier und Messbuch zu gebrauchen sowie auch an den bestimmten Tagen unter gewissen Einschränkungen die Votivmesse von der Unbefleckten Empfängnis Mariä nehmen zu dürfen. Wir haben hierüber in der Quartalschrift, Jahrgang 1911, Seite 775 ff, einige Ausführungen gegeben. Durch die vielen mittlerweile erloffenen Dekrete und namentlich durch die Neuordnung des Breviers und die Bestimmungen über die Votivmessen sind jene Darlegungen zum großen

¹⁾ Anmerkung der Redaktion. Das Komitee der zisleithanischen Bischofskonferenzen zum päpstlichen Motu proprio über die Kirchenmusik fasste in der 11. Sitzung vom 28. Februar 1904 folgenden Beschluß (Punkt 3): „Da die Schwierigkeiten, an Stelle des sogenannten offiziellen (Medizäa- oder Regensburger) Chorals den traditionellen (den von Solesmes aus besonders propagierten) einzuführen, noch größer sind, als die Frauenstimmen vom Chor zu beseitigen, so glaubt der Episkopat, daß man Gebrauch machen sollte von der Erlaubnis des Heiligen Vaters, die jetzt üblichen (Regensburger) Choralbücher beizubehalten, bis, was wahrscheinlich erst nach vielen Jahren geschehen sein wird, durch das Studium des traditionellen Chorals einigermaßen Einheit und Stabilität in dieser Beziehung erreicht sein wird.“

Bis diese „Einheit und Stabilität“ erreicht sein wird, dürfte wohl noch geraume Zeit verstreichen, jedenfalls bis der Klerus selbst es erlernt haben wird, nach den neuen Melodien zu singen, und der ältere Klerus, der nach der alten Melodie sang und singt, abgestorben sein wird. Wenn irgendwo das Wort „Eile mit Weile“ am Platze ist, dann gewiß in der schwierigen Frage, wie der neue Choral am zweckmäßigsten in den Diözesen eingeführt werden soll.